

# **Verordnung der Stadt Starnberg über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverbotsverordnung)**

**vom 18.08.2020**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2- I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Gegenstand, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Die Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Stadtgebiet Starnberg auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen. Unter öffentliche Flächen fallen insbesondere im Eigentum der öffentlichen Hand stehende und frei zugängliche Grün- und Badeanlagen, sowie die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinn des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (z. B. Seepromenade).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan blau markiert und jeweils mit einer durchgezogenen Linie umgrenzt. Er gilt für folgende Bereiche:

1. Grünanlage Böhler Grund, Possenhofener Straße 79,79a
2. Badegrundstück Steininger Grund, Unterer Seeweg 6 a
3. Grünanlage und Verkehrsfläche Seepromenade
4. Bucentaurpark, bei Dampfschiffstraße / Nepomukweg

Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit durch andere Bestimmungen das Mitführen oder der Verzehr von Alkohol reglementiert wird, bleiben diese Bestimmungen von dieser Verordnung unberührt.

(4) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

## **§ 2**

### **Verzehr und Mitführen alkoholischer Getränke**

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Verzehr alkoholischer Getränke verboten.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Mitführen alkoholischer Getränke zu den in verboten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

### **§ 3 Ausnahmen**

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Starnberg in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen zulassen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt bis 31.12.2021.

Starnberg, 18.08.2020

  
Patrick Janik  
Erster Bürgermeister



Anlage  
Plan räumlicher Geltungsbereich

Anlage zur Alkoholverbotsverordnung vom 18.08.2020



Starnberg, 18.08.2020

  
Patrick Janik  
Erster Bürgermeister

